



REGISTRIERUNG

Neue Registrierung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Ferrocid 8597 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

Mit dem Produkt BromiCide Tablets (**BE-REG-02283**) identisch.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
KURITA EUROPE GMBH
ZDU nummer: /
Theodor-Heuss-Anlage 2
DE 68165 Mannheim
- Handelsname des Produkts: Ferrocid 8597
- Registrierungsnummer: BE-REG-02643
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Algizid
 - o Fungizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o TB - Tablette
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Eimer 23,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Bromchlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion
(BCDMH/Bromochlorodimethylhydantoin) (CAS 32718-18-6) : 96,0%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen
Nur registriert als Mittel zur Bekämpfung von Bakterien, Schimmelpilzen und Algen in Kühlwassersystemen, in Prozesswasser in der Papier- und Kartonindustrie sowie in industriellen Pasteurisierungsanlagen.
12 Schleimbekämpfungsmittel
Nur registriert als Mittel zur Bekämpfung von Bakterien, Schimmelpilzen und Algen in Kühlwassersystemen, in Prozesswasser in der Papier- und Kartonindustrie sowie in industriellen Pasteurisierungsanlagen.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS03	
GHS05	
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und	



H-Code	H-Satz	Spezifikation
	schwere Augenschäden.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH031	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Bakterien
 - o Formen
 - o Algen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Ferrocid 8597 :
Italmatch Chemicals S.p.A, IT
- Hersteller Bromchlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion
(BCDMH/Bromochlorodimethylhydantoin) (CAS 32718-18-6):
Italmatch Chemicals S.p.A, IT

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>;



<https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).

- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

- Für die Verwendung in PT12:

Der Anwender muss gegebenenfalls die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 einhalten, die die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen regelt, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

-Gebrauchsanweisung:

o Allgemeines: Stark verschmutzte Systeme müssen vor der Behandlung gereinigt werden. Dieses Produkt sollte dem System in gelöster Form zugeführt werden. Durch das Einleiten von relativ warmem Kühlwasser in einen geschlossenen Druckbehälter entsteht eine Lösung, die an einem Punkt mit guter Zirkulation in das System eingespeist werden kann.

o 1. Kühlwassersysteme

-- 1.1 Umlaufsysteme

Erstdosierung: 5 bis 20 Gramm dieses Produkts pro m³ Systemvolumen zugeben oder so viel wie nötig, um mindestens 4 Stunden lang 1 ppm freies Brom aufrechtzuerhalten.

Erhaltungsdosierung: 3 bis 10 Gramm dieses Produkts pro m³ Systemvolumen zugeben oder so viel wie nötig, um mindestens 4 Stunden lang 1 ppm freies Brom aufrechtzuerhalten.

-- 1.2 Einfachkreislaufsysteme

Erstdosierung: 5 bis 20 Gramm dieses Produkts pro m³ Umlaufvolumen zugeben oder so viel wie nötig, um mindestens 4 Stunden lang 4 ppm freies Brom aufrechtzuerhalten.

Erhaltungsdosierung: 3 bis 10 Gramm dieses Produkts pro m³ Umlaufvolumen zugeben oder so viel wie nötig, um mindestens 4 Stunden lang 1 ppm freies Brom aufrechtzuerhalten.

o 2. Papier- und Kartonindustrie:

Erstdosierung in einem kontaminierten System:

200 bis 400 Gramm Produkt pro Tonne Trockenpapier im Wasser oder Faserstoff, dort, wo eine ausreichende Durchmischung gewährleistet ist. Die Dosierung variiert entlang des Dosierwegs in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.

Erhaltungsdosierung bei kontinuierlicher Anwendung:

Anwendung, sobald der Verschmutzungsgrad ein akzeptables Niveau erreicht hat: 50 bis 200 Gramm Produkt pro Tonne Trockenpapier.

Erhaltungsanwendung als Schockbehandlung (als Alternative zur kontinuierlichen Dosierung):

Anwendungshäufigkeit: 1 bis 12 Mal pro Tag

Dosierung pro Anwendung: 150 bis 300 Gramm Produkt pro Tonne Papier, anzuwenden mit einem Dosiersystem, das auf die gewünschte Frequenz und aktive Dosierung eingestellt werden kann.

o 3. Industrielle Pasteurisieranlagen

Erstdosierung: 20 bis 72 Gramm pro m³ Systemvolumen zugeben. Diese Erstdosierung wiederholen, um mindestens 4 Stunden lang 1 bis 3 ppm (mg/l) freies Brom aufrechtzuerhalten.

Erhaltungsdosierung: 12 bis 36 Gramm pro m³ Systemvolumen zugeben. Diese Dosierung so oft wie nötig wiederholen, um mindestens 4 Stunden lang 1 bis 3 ppm freies Brom aufrechtzuerhalten.



§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H272	Oxidierender Feststoff - Kategorie 3
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1C
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 8,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutz-Halbmaske		EN 149: 2001+A1: 2009	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Anwendungsbereich „4 Große Staubpartikel“.	EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Chemikalienbeständige Handschuhe	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schürze	Für den Umgang mit festen Stoffen ist eine Laborschürze/ein Laborkittel ausreichend, um vor großen Staubpartikeln zu schützen.	EN ISO 13688:2013	Ja	Nein

Brüssel,
Neue Registrierung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Im Namen des/der Leiter(s)/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Fauconnier Steven
Der: 17/06/2025